



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	19
CRR II- Einigung in Sicht	19
Finaler EZB-Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle	22
Die Entscheidung über die Einführung von Risikovorsorge-Backstops auf EU-Ebene kurz vor dem Ziel?	24
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	26
Veranstaltungen und Publikationen	29

Editorial

Neue Meldungen für die Abwicklungsplanung

Am 27. November 2018 trat die Durchführungsverordnung [EU/2018/1624](#) in Kraft, in der u.a. neue Meldebögen und Standardformulare für die Bereitstellung von Informationen im Hinblick auf die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute festgelegt wurden. Gleichzeitig wurden die bisherigen Meldebögen in [EU/2016/1066](#) wurden außer Kraft gesetzt.

Die Neufassung sieht vor, dass neben Instituten auch Mutterunternehmen von Gruppen, die ihren Sitz in der EU haben, umfassende Informationen in vorgegebenen Meldebögen und Übersichten übermitteln. Institute haben diese jährlich, während des Übergangszeitraums am 31. Mai 2019, ab 2020 spätestens am 30. April, auf Basis der Daten des letzten Tages des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des maßgeblichen Geschäftsjahres bereitzustellen. Hierbei kann das Institut zunächst auf ungeprüfte Zahlen zurückgreifen, muss diese jedoch aktualisieren, sofern die geprüften Zahlen hiervon abweichen. Als geprüfte Zahlen gelten hierbei gem. Art. 5 Abs. 3 S. 2 Alt. 2 [EU/2018/1624](#) solche, die Gegenstand des Prüfungsurteils eines externen Abschlussprüfers sind.

Die Informationen sind von den meldepflichtigen Instituten auf Einzelbasis und von Mutterunternehmen mit Sitz innerhalb der EU zusätzlich in konsolidierter Form einzureichen. Hierbei sind teilweise Daten nicht nur für die Kreditinstitute innerhalb der Gruppe, sondern für alle gruppenangehörigen Unternehmen zu berücksichtigen und gegliedert nach EU-Mitgliedstaaten bereitzustellen.

Inhaltlich wurde bei der Gestaltung der maßgebenden Meldebögen grundsätzlich auf die bisher gültigen zurückgegriffen. Jedoch werden die neuen Pflichtangaben deutlich granularer abgefragt. So wird z.B. bei der Darstellung von Verbindlichkeiten nicht mehr nur auf die Einschätzung einer kritischen Gegenpartei abgestellt. Vielmehr sind detaillierte Angaben zur Art der Gegenpartei anzugeben.

Außerdem sind künftig v.a. auch Angaben zu Eigenmittelanforderungen, Einlagensicherung, Wesentlichkeit von wirtschaftlichen Funktionen sowie kritischen Dienstleistungen einzureichen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ihre

Kerstin Hettermann



Kerstin Hettermann

Tel: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	5
3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
II. Risikomanagement	6
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2. Sanierung und Abwicklung	6
3. Stresstests	7
4. Vergütung	8
5. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	8
III. Geldwäscheprävention	9
IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	9
1. FINREP/COREP-Reporting	9
2. Sonstiges	10
V. WpHG/Depot/Investment	10
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2. Verbriefungstransaktionen	11
3. Vermögensanlagen	12
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	12
5. Benchmark-Verordnung	12
6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	13
7. Sonstiges	13
VI. Rechnungslegung und Prüfung	14
VII. Zahlungsverkehr	15
VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	15
IX. Versicherungen	16

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Nutzung des gemäß Art. 178 Abs. 2 Bu. d CRR eröffneten Ermessensspielraums bei der Schwelle für die Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten \(EZB/2018/26, EU/2018/1845\) vom 21. November 2018](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 8/2018](#)) wurde am 26. November 2018 im EU-Amtsblatt 299/55 ff. veröffentlicht und tritt am 16. Dezember 2018 in Kraft.

[EU-Kommission / EU-Rat– Bankenpaket \(CRR/CRD/BRRD/SRMR\) - Allgemeine Billigung der Ergebnisse der Trilogie \(\(2016/0360\(COD\); 2016/0361\(COD\); 2016/0362\(COD\); 2016/0364\(COD\)\)\) vom 30. November 2018](#)

Im Rahmen der Trilog-Verhandlungen (vgl. letztmalig [FSNews 6/2018](#)) ergab sich u.a. für die Anwendung der MREL-Vorschriften, dass, vorbehaltlich einer Bewertung der Abwicklungsbehörde, für bestimmte Banken bei Erfüllung besonderer Kriterien und unter Berücksichtigung des Risikos unverhältnismäßiger Auswirkungen auf ihre Geschäftsmodelle der Gesamtrisikobetrag (TREA) angewandt werden muss. Hierbei muss allerdings sichergestellt sein, dass u.a. 27% des TREA nicht unterschritten wird. Außerdem muss nunmehr für 8% der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (total liabilities and own funds, TLOF) die Nachrangigkeitsanforderung der Säule 1 einen TREA von 27% überschreiten. Hinsichtlich der geänderten Kreditrisiko-Anforderungen in Bezug auf „Veräußerungen in großem Umfang“ sowie Krediten, die durch Renten- oder Gehaltsabtretung besichert sind, kam es zu einer Einigung. Danach soll dies Banken mit hohen Beständen an notleidenden Krediten helfen, diese mit begrenzter Auswirkung auf ihre Eigenkapitalanforderungen zu veräußern. Kleinen und nicht komplexen Instituten soll die Vergünstigung eingeräumt werden, zur Verringerung ihres Verwaltungsaufwands eine vereinfachte Form der strukturellen Liquiditätsquote (sNFSR) zu verwenden. Im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Eigenmittel der Banken (z.B. Eigenkapital) wird nunmehr ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem es Instituten gestatten werden soll, v.a. bestimmte Arten von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen bis zum 31. Dezember 2024 nicht in Abzug zu bringen. Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge sollen für Zwecke der Behandlung als Eigenmittel anerkannt, wenn sie für rechtmäßige Steuerzwecke ausgearbeitet wurden, das Tochterunternehmen seinen Sitz in demselben Mitgliedstaat hat wie das Mutterunternehmen und dieses mindestens 90% der Anteile hält. Für weitere Ausführungen verweisen wir gerne auf unseren [Beitrag](#) in dieser Ausgabe.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Kommission/EU-Rat – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Verlängerung der in der CRR und EMIR vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien \(D059314-01\) vom 6. November 2018](#)

Die Übergangszeiträume in Art. 497 Abs. 2 CRR und in Art. 89 Abs. 5a Unterabs. 2 EMIR werden um weitere sechs Monate bis zum 15. Juni 2019 verlängert. Die Durchführungsverordnung soll am 3. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS über die Festlegung von Art, Schwere und Dauer eines Wirtschaftsabschwungs gemäß Art. 181 Abs. 3 Bu. a\) und Art. 182 Abs. 4 Bu. a\) CRR \(EBA/RTS/2018/04\) vom 16. November 2018](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 6/2018](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Lediglich Art. 5 wurde ergänzt, wonach Institute die ihrer LGD-Schätzung zugrundeliegenden Parameter und Annahmen für konjunkturelle Abschwünge mindestens jährlich überprüfen und, sofern eine neue Abschwungperiode festgestellt wurde, aktualisieren müssen.

[EZB – Leitfaden für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung \(ICAAP\) vom 9. November 2018](#)

Der finale Leitfaden beinhaltet gegenüber der Entwurfsversion (vgl. hierzu [FSNews 4/2018](#)) keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Die Anforderungen des Leitfadens sollen im Rahmen des SREP ab dem 1. Januar 2019 berücksichtigt werden.

[EZB – Leitfaden für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung \(ILAAP\) vom 9. November 2018](#)

Zeitgleich mit dem ICAAP-Leitfaden hat die EZB ihren finalen Leitfaden zum ILAAP veröffentlicht. Im Vergleich zur Entwurfsversion (vgl. [FSNews 4/2018](#)) werden die Notwendigkeit des „Backtesting“ der Qualität der internen Prozesse, Methoden und Annahmen sowie die Dokumentation der Ergebnisse der Überprüfungen ergänzt. Die Ergebnisse sollen auch an die obere Leitungsebenen und das Leitungsorgan adressiert werden, Schwachstellen sind umgehend durch wirksame Folgemaßnahmen zu beheben. Wie auch der ICAAP Leitfaden sind die Anforderungen i.R.d. SREP ab dem 1. Januar 2019 zu berücksichtigen.

[EZB – Leitfaden zu internen Modellen vom 15. November 2018](#)

Im Vergleich zur Konsultation (vgl. auch [FSNews 4/2018](#)) haben sich außer redaktionellen Änderungen keine wesentlichen Anpassungen ergeben.

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[SRB – Mindestanforderungen für Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten \(MREL\) – Richtlinie für die erste Welle der Abwicklungspläne vom 20. November 2018](#)

Die Richtlinie stellt für Banken, die Transferstrategien unterliegen, einen

ersten Schritt dar, um die MREL-Ziele auf bankspezifische Merkmale zu bestimmen. In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der EU wird die SRB die anwendbaren MREL-Ziele und Übergangsfristen i.R.d. zukünftigen Zyklen der Abwicklungsplanung weiter überprüfen.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BMF – Referentenentwurf zum Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU \(Brexit-Steuerbegleitgesetz\) vom 20. November 2018](#)

Der Gesetzentwurf schlägt neben Übergangsregelungen zum EU-Passregime im Versicherungsaufsichtsgesetz in § 25a Abs. 5a KWG eine spezielle Kündigungsschutzregelung für Risikoträgerinnen und Risikoträger i.S.d. § 2 Abs. 8 InstitutsVergV vor, die bei bedeutenden Instituten beschäftigt sind und deren jährliches Fixgehalt das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt und die nicht Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind. Im Wesentlichen werden diese leitenden Angestellten in Bezug auf § 9 Abs. 2 KSchG gleichgestellt. Weitere Anpassungen ergeben sich aus der inhaltsgleichen Übernahme der Anforderungen an die eigenverantwortliche Risikoanalyse zur Ermittlung der Risikoträgerinnen und Risikoträger aus der InstitutsVergV und der Einstufung eines Instituts als „bedeutendes Institut“. Darüber hinaus wird in § 53b KWG eine Übergangsregelung für Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich und Nordirland integriert, die i.R.d. sog. „Europäischen Passes“ als Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen in Deutschland erbringen. Die Übergangsregelung gestattet es betroffenen Unternehmen, nach Entscheidung der BaFin die für EU-Zweigniederlassungen geltenden privilegierten Regelungen für eine Übergangszeit von maximal 21 Monaten ganz oder teilweise weiterhin anzuwenden. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die neuen Kündigungsregelungen sollen für Kündigungen gelten, die acht Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zugegangen sind.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Meldebögen für die Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der BRRD und zur Aufhebung der EU/2016/1066 \(EU/2018/1624\) vom 23. Oktober 2018](#)

Die Verordnung (vgl. letztmalig [FSNews 11/2018](#)) wurde am 7. November 2018 im EU-Amtsblatt L 277/1 ff. veröffentlicht und trat am 27. November 2018 in Kraft. Für weitere Informationen verweisen wir gern auf das [Editorial](#) in dieser Ausgabe.

[EU-Kommission – Dritter Fortschrittsbericht über die Reduzierung notleidender Kredite und weiterer Risiken in der Bankenunion \(COM\(2018\) 766 final\) vom 28. November 2018](#)

Vorgestellt wird u.a. die Entwicklung der NPL-Bestände per Q2/2018 im Vergleich zu Q2/2017. Für Deutschland ergab sich ein Rückgang i.H.d. Brutto-NPLs von 0,5 Prozentpunkten auf 1,7 Prozent der gesamten Bruttoforderungen.

[FSB – Diskussionspapier zu finanziellen Ressourcen zur Unterstützung der Abwicklung von zentralen Gegenparteien und Behandlung des Eigenkapitals von zentralen Gegenparteien in Abwicklung vom 15. November 2018](#)

In Zusammenarbeit mit dem CPMI und IOSCO hat das FSB das vorliegende Diskussionspapier zur Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCPs) veröffentlicht. Im Wesentlichen befasst sich dieses mit den finanziellen Mitteln, die zur Abwicklung von CCPs zur Verfügung stehen. Der erste Abschnitt thematisiert Überlegungen, die Abwicklungsstellen bei der Beurteilung der Angemessenheit der für eine Abwicklung verfügbaren finanziellen Ressourcen und Tools unterstützen sollen. Im zweiten Abschnitt werden verschiedene Ansätze für die Einbindung des Eigenkapitals der abzuwickelnden CCPs vorgestellt. So wird ein fünfstufiger Prozess vorgeschlagen, der von den zuständigen Behörden genutzt werden könnte, um die Angemessenheit der Finanzmittel zu bewerten. Zunächst sind Identifizierung und Analyse von hypothetischen Ausfall- und Nicht-Ausfall-Schadensszenarien durchzuführen. Anschließend werden eine qualitative und quantitative Bewertung der vorhandenen Ressourcen und Instrumente sowie eine Analyse der potenziellen Lösungskosten vorgestellt. Danach sind ein Vergleich der vorhandenen Tools und Ressourcen mit den Kosten für die Volllösung zu erstellen und Lücken zu identifizieren. Zum Schluss soll eine Gegenüberstellung der verfügbaren Kosten und des Nutzens verschiedener Mittel zur Behebung der festgestellten Lücken durchgeführt werden. Die Konsultationsfrist endet am 1. Februar 2019.

3. Stresstests

[EBA – EU-weite Stresstests: FAQ vom 2. November 2018](#)

Die von der EBA veröffentlichten FAQ geben in Kurzform Umfang und Prozess, Methodik, Szenarien und Angaben zur Veröffentlichung, sowie die nächsten Schritte wieder. Ferner wird auf die Problematik der Vergleichbarkeit der Ergebnisse des aktuell in 2018 durchgeführten Stresstests mit den Ergebnissen aus 2016 hingewiesen sowie auf den Einfluss der IFRS 9 Übergangsregelungen. Hinsichtlich der Szenarien werden knapp die Parameter des adversen Szenarios dargestellt, in welchem u.a. ein über drei Jahre negatives kumuliertes BIP-Wachstum i.H.v. 2,7%, eine auf 9,7% steigende Arbeitslosenquote bis 2020, eine kumulierte Inflation von 1,7% bis 2020 und ein Rückgang der Immobilienpreise um 19,1% bei Wohnimmobilien und 20% bei Gewerbeimmobilien über den Dreijahreszeitraum in der EU zugrunde gelegt wurden.

[EBA – EU-weite Stresstests 2018 – Ergebnisse vom 2. November 2018](#)

Der Stresstest umfasste 48 Banken in 15 Ländern, darunter acht deutsche Institute. Als Datenbasis wurden die bankspezifischen Zahlen zum Jahresende 2017 herangezogen und in einem Basisszenario sowie adversen Szenario für die Jahre 2018 bis 2020 simuliert. Als Anfangswert ergab sich per 1. Januar 2018 unter Annahme der vollständigen Beachtung der Vorgaben der CRR eine durchschnittlich harte Kernkapitalquote von 14,2% bzw. unter der zusätzlichen Annahme der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 von 14,0%. Im adversen Szenario zeigte sich für den Zeitraum Anfang 2018 bis Ende 2020 für die harte Kernkapitalquote ein Rückgang im Vergleich zu den Ausgangswerten auf 10,1%. Ferner ergab sich eine Verschuldungsquote i.H.v. 5,1% zu Beginn der Szenarien, welche im adversen Szenario bis Ende 2020 auf 4,2% sank. Für das Basisszenario wurde im Durchschnitt eine harte Kernkapitalquote i.H.v. 15,3% bzw. eine Verschuldungsquote i.H.v. 5,7% zum Jahresende 2020 errechnet. Von den deutschen Instituten verfügt die NRW.BANK über die höchste harte Kernkapitalquote im adversen Szenario; die DZ Bank (im Vergleich zum Startwert ohne Berücksichtigung von IFRS 9-Effekten) bzw. die Commerzbank (im Vergleich zum Startwert unter Berücksichtigung von IFRS 9-Effekten) zeigten die geringsten Rückgänge der harten Kernkapitalquote im adversen Szenario. Die Ergebnisse sollen in den laufenden aufsichtsrechtlichen Dialog einfließen.

4. Vergütung

[EBA – Single Rulebook – Frage zur Halteverpflichtung für Kreditinstitute während des Zurückbehaltungszeitraums im Hinblick auf bestimmte variable Vergütungsbestandteile \(2018_3815\) vom 23. November 2018](#)

Mit Verweis auf eine fehlende Regelung in der CRD IV wird die Verpflichtung der Kreditinstitute zum Halten bestimmter variabler Vergütungsbestandteile nach Art. 94 Abs. 1 Bu. I) i) und m) CRD IV (z.B. Aktien) während des Zurückbehaltungszeitraums verneint.

5. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[BaFin – Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern nach KWG und KAGB vom 12. November 2018](#)

Die Änderungen des bereits in dritter Auflage erschienenen Merkblatts basieren auf Änderungen des SAG, des KWG (Definition des Geschäftsleiters) und der Anzeigenverordnung. Durchgängig unterscheidet das Merkblatt ausdrücklich zwischen Anzeigen von bedeutenden Instituten, die von der EZB beaufsichtigt werden, und weniger bedeutenden Institute, die der Aufsicht durch die BaFin unterliegen. Darüber hinaus werden die [Formulare](#) zur Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, zu personellen Veränderungen des Aufsichtsrats oder Beirats, zu weiteren Tätigkeiten von Geschäftsleitern oder Aufsichtsräten, zu Nebentätigkeiten, zur Zuverlässigkeit, zu personellen Veränderungen, zu weiteren Mandaten sowie ein Musterlebenslauf für Verwaltungs- und Aufsichtsräten aktualisiert. Die Änderungen zu der Fassung vom 31. Januar 2017 werden in einer [Änderungshistorie](#) erläutert. Die neuen Formulare sind seit dem 12. November 2018 anzuwenden. Darüber hinaus hat die BaFin eine [Checkliste](#) der einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Bestellung eines Mitglieds des

Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie einen [Fragebogen](#) zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit veröffentlicht.

[BaFin – Merkblatt zu den Geschäftsleitern nach KWG, ZAG und KAGB vom 12. November 2018](#)

Unterschieden wird im Vergleich zur ursprünglichen Fassung vom 4. Januar 2016 ausdrücklich zwischen bedeutenden und weniger bedeutenden Instituten. Die Änderungen beruhen auf Anpassungen des SAG, des KWG und der Anzeigenverordnung. Sie werden in einer [Änderungshistorie](#) erläutert. Darüber hinaus werden neue [Formulare](#), die seit dem 12. November 2018 anzuwenden sind, und ein Musterlebenslauf bereitgestellt. Darüber hinaus hat die BaFin eine [Checkliste](#) der einzureichenden Unterlagen bei der Anzeige der Bestellung eines Geschäftsleiters eines Unternehmens, das dem KWG unterliegt, sowie einen [Fragebogen](#) zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit veröffentlicht.

III. Geldwäscheprävention

[EU-Amtsblatt – Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche \(EU/2018/1673\) vom 23. Oktober 2018](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 10/2018](#)) wurde am 12. November 2018 im EU-Amtsblatt L 284/22 ff. veröffentlicht und trat am 2. Dezember 2018 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung EG/1889/2005 \(EU/2018/1672\) vom 23. Oktober 2018](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2018](#)) wurde am 12. November 2018 im EU-Amtsblatt L 284/6 ff. veröffentlicht. Die Verordnung trat am 2. Dezember 2018 in Kraft und gilt im Wesentlichen ab dem 3. Juni 2021.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der COREP in Bezug auf die vorsichtigen Bewertungen für aufsichtsrechtliche Berichterstattung \(EU/2018/1627\) vom 9. Oktober 2018.](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2018](#)) wurde am 9. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt L 281/1 ff. veröffentlicht. Die Durchführungsverordnung trat am 29. November 2018 in Kraft und gilt seit dem 1. Dezember 2018.

[ESMA – STS Meldeanweisungen \(ESMA33-128-585\) vom 16. November 2018](#)

Dieses Register enthält eine Liste aller Verbriefungen, die den in der [Verbriefungsverordnung](#) festgelegten „einfachen, transparenten und standardisierten“ (STS) Kriterien entsprechen.

[BaFin – SRB-Meldebogen zur EU-Bankenabgabe vom 16. November 2018](#)

Zweck des [Meldeformulars](#) ist es, Informationen einzuholen, die für die Berechnung der jeweiligen im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) notwendig und mithin von den jeweiligen Instituten in dessen Geltungsbereich im Beitragszeitraum 2019 zu zahlen sind. Daneben wird ein [Informationsblatt](#) zum Fachverfahren „Bankenabgabe“ veröffentlicht.

2. Sonstiges

[EBA – Finale Empfehlungen zur Gleichwertigkeit von Vertraulichkeitsregelungen vom 8. November 2018](#)

Die EBA hat bereits in früheren Veröffentlichungen die Vertraulichkeitsregelungen von Drittländern in Zusammenhang mit Art. 116 Abs. 6 CRD IV bewertet. Da es sich bei diesen Bewertungen um einen laufenden Prozess handelt, hat die EBA seither weitere Behörden im Hinblick auf deren Vertraulichkeitsregelungen bewertet. Die Ergebnisse dazu sind nun in den ergänzenden Empfehlungen enthalten. Die zuständigen Behörden haben nach der Veröffentlichung der Übersetzungen zwei Monate Zeit zu erklären, ob sie den Empfehlungen Folge leisten.

V. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID II-Anforderungen an die Eignung \(ESMA35-43-1163\) vom 6. November 2018](#)

Die Leitlinien ergänzen die Leitlinien zu bestimmten Eignungsanforderungen nach MiFID II (ESMA35-43-869, vgl. [FSNews 6/2018](#)). Diese zusätzlichen Leitlinien beziehen sich insbesondere auf Wertpapierfirmen, die Anlageberatung oder Portfolioverwaltung anbieten und somit ihren Kunden geeignete Empfehlungen unterbreiten, was eine umfassende Geeignetheitsprüfung erforderlich macht. Die Leitlinien befassen sich mit den Maßnahmen welche notwendig sind, um Kunden und Produkte zu verstehen, sowie der Abstimmung geeigneter Produkte für die passenden Kunden. Ferner werden die notwendigen Qualifikationen des Personals, sowie die Anforderungen an die Dokumentation determiniert. Die zuständigen Behörden haben zwei Monate Zeit zu entscheiden, inwiefern sie diesen Leitlinien nachkommen.

[ESMA – Aufforderung zur Einreichung von Hinweisen zu periodischen Auktionen für Eigenkapitalinstrumente \(ESMA70-156-785\) vom 9. November 2018](#)

Der Informationsaufruf dient der Beurteilung, ob sog. Batch-Auktionssysteme geeignet sein können, den Mechanismus des Double Volume Cap (DVC) zu umgehen. Hierfür werden weiterführende Informationen angefragt, auf deren Basis ein vertieftes Verständnis von der Funktionsweise solcher Batch-Auktionssysteme gewonnen werden kann. Informationen können bis zum 11. Januar 2019 übermittelt werden.

[ESMA – Unterrichtung der Aufsichtsbehörden in Bezug auf Eignungsanforderungen zu erhebenden Kundeninformationen nach MiFID II \(ESMA35-43-1206\) vom 13. November 2018](#)

Erläutert werden die Anforderungen an die Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit von einzuholenden Informationen über den (potentiellen) Kunden im Hinblick auf eine angemessene Beratung sowie die Berichtspflicht gegenüber Kunden (Art. 25 [MiFID II](#) i.V.m. Art. 54 und 55 der delegierten Verordnung [EU/2017/565](#)).

[BaFin – Anhörung zur geplanten Allgemeinverfügung bezüglich binärer Optionen vom 29. November 2018](#)

Gemäß Art. 42 MiFIR beabsichtigt die BaFin, Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von binären Optionen an Kleinanleger i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFIR zu verbieten. Betroffen sind derivative Finanzinstrumente, die in bar ausgeglichen werden müssen, bei denen die Auszahlung nur nach Glattstellung bzw. deren Ablauf vorgesehen ist und deren Auszahlung auf einen vorher festgelegten Betrag oder Null begrenzt ist, für den Fall, dass der Basiswert des Finanzinstruments eine oder mehrere vorher festgelegte Bedingungen erfüllt bzw. nicht erfüllt. Hiervon ausgenommen werden solche, binäre Optionen, deren Laufzeit von der Ausgabe bis zur Fälligkeit mindestens 90 Kalendertage beträgt, ein gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde, der Anbieter während ihrer Laufzeit keinem Marktrisiko ausgesetzt ist und der Anbieter oder ein Unternehmen seiner Gruppe mit der binären Option außer den zuvor offengelegten Provisionen, Transaktionsgebühren oder sonstigen verbundenen Gebühren keine Gewinn oder Verlust erzielt. Die Anhörungsfrist endet am 20. Dezember 2018.

2. Verbriefungstransaktionen

[ESMA – Technische Empfehlungen an die EU-Kommission zu Gebühren für Verbriefungsregister gem. Verbriefungsverordnung \(ESMA 33-128-505\) vom 12. November 2018](#)

Der finale Bericht differenziert im Vergleich zur Konsultation (vgl. [FSNews 4/2018](#)) bei den Registergebühren sowohl für neue Verbriefungsregister als auch bei Erweiterungsanträgen danach, ob die Absicht zum Anbieten von Nebendienstleistungen besteht. Sofern keine Nebendienstleistungen angeboten werden, sind die Gebühren jeweils niedriger.

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS und ITS für Anwendungsanforderungen an Verbriefungsrepositorien, Betriebsnormen und Zugangsbedingungen für Verbriefungen \(ESMA33-128-488\) vom 12. November 2018](#)

Das Dokument enthält drei finale Entwürfe für RTS. Im Vergleich zu den konsultierten Fassungen (vgl. [FSNews 1/2018](#)) wurden beim RTS für die Datensammlung, die Datenaggregation, den Datenvergleich, den Zugang zu Daten und über die Sicherstellung der Vollständigkeit und Konsistenz der Daten die Anforderungen an eine einheitliche Kennung („unique securitisation identifier“) gestrichen. Im RTS zu den i.R.d. Registrierung eines Verbriefungsregisters zur Verfügung zu stellenden Informationen wurde ergänzt, dass die vorzulegenden Informationen über die Zugangsberechtigung

nach vorgegebenen Nutzertypen zu differenzieren sind, inkl. möglicher Zugangsbeschränkungen. In Bezug auf die ITS ergaben sich keine Änderungen. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihren Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt in Kraft treten, jedoch erst zu einem späteren – bisher noch nicht näher bestimmten – Zeitpunkt verbindlich werden.

3. Vermögensanlagen

[ESMA – Entwurf von Leitlinien für die aufsichtliche Berichterstattung nach Art. 37 Geldmarktfondsverordnung \(ESMA-34-49-144\) vom 13. November 2018](#)

Konsultiert wird die Ausgestaltung der Meldungen für die Berichterstattung zu Geldmarktfonds nach Art. 37 Geldmarktfondsverordnung. Neben den allgemeinen Grundsätzen zu den Einreichungsfristen, zum Verfahren für die Erstmeldung und Änderungen der Meldefrequenz erläutern die Leitlinien sechs verschiedene Themenfelder (sog. Blöcke) zu den Meldeinhalten. Die Blöcke betreffen die in der Meldung anzugebenden Merkmale des Geldmarktfonds, Portfolio-Indikatoren, Stresstests, Angaben zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Informationen zu Geldmarktfonds, deren Nettoinventarwert eine geringe Volatilität aufweist (LVNAV). Die Konsultationsfrist endet am 14. Februar 2019.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Finaler Entwurf zur Clearingpflicht gemäß EMIR \(Nr. 6\) \(ESMA70-151-1854\) vom 8. November 2018](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 8/2018](#)) wurden hier nun Erleichterungen bei der Clearingpflicht gemäß EMIR bei OTC-Derivaten mit britischen Gegenparteien aufgenommen, die im Falle eines harten Brexits zur Anwendung kämen. Ferner wird eine Verlängerung der Ausnahmeregelung des Clearings bei bestimmten gruppeninternen Transaktionen vorgeschlagen. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

5. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung diverser delegierter Verordnungen zur Ergänzung der BMR vom 13. Juli 2018](#)

Die folgenden delegierten Verordnungen (vgl. [FSNews 8/2018](#)) wurden am 5. November 2018 im EU-Amtsblatt L 274/1 bis 50 veröffentlicht und traten am 25. November 2018 in Kraft.

- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS für die Verfahren und Merkmale der Aufsichtsfunktion ([EU/2018/1637](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS, in denen weiter ausgeführt wird, wie Eignung und Nachprüfbarkeit von Eingabedaten zu gewährleisten sind, und welche internen Aufsichts- und Verifizierungsverfahren der Administrator eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts bei einem Kontributor für den Fall sicherzustellen hat, dass Eingabedaten von einem Frontoffice oder einer Frontoffice-Funktion bereitgestellt werden ([EU/2018/1638](#))

- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur näheren Ausführung der Elemente des Verhaltenskodexes, der von den Administratoren der auf Eingabedaten von Kontributoren beruhenden Referenzwerte auszuarbeiten ist ([EU/2018/1639](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur Präzisierung der für beaufsichtigte Kontributoren geltenden Anforderungen an die Unternehmensführung und die Kontrollen ([EU/2018/1640](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur näheren Ausführung der Informationen, die Administratoren kritischer oder signifikanter Referenzwerte über die Methodik zur Bestimmung des Referenzwerts, die interne Überprüfung und Genehmigung der Methodik und die Verfahren bei wesentlichen Änderungen der Methodik zur Verfügung stellen müssen ([EU/2018/1641](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur näheren Ausführung der von den zuständigen Behörden bei der Einschätzung, ob Administratoren signifikanter Referenzwerte bestimmte Anforderungen anwenden sollten, zu berücksichtigenden Kriterien ([EU/2018/1642](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur Präzisierung des Inhalts der von Referenzwert-Administratoren zu veröffentlichenden Referenzwert-Erklärungen und der Fälle, in denen ihre Aktualisierung erforderlich ist ([EU/2018/1643](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS für die Form und den Inhalt des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats und die Darstellung der Informationen in der Mitteilung an die ESMA ([EU/2018/1645](#))
- Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur näheren Bestimmung der Angaben, die bei einem Antrag auf Zulassung und bei einem Antrag auf Registrierung vorzulegen sind ([EU/2018/1646](#))

6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

BMF – Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen vom 16. November 2018

Das Inkrafttreten der EU-Prospektverordnung ([EU/2017/1129](#); vgl. [FSNews 2/2017](#)) am 21. Juli 2019 erfordert die Anpassung diverser Finanzmarktgesetze. Neben dem Wertpapierprospektgesetz werden u.a. auch das WpHG, Börsengesetz und Vermögensanlagegesetz sowie das KWG an die dann geänderte Rechtslage angepasst. Im Wesentlichen werden Regelungen im Wertpapierprospektgesetz aufgehoben, da diese künftig durch die Vorschriften in der Prospektverordnung geregelt werden. Die BaFin bleibt die für Prospektbilligungen zuständige Behörde, wird jedoch nunmehr mit weiteren Befugnissen ausgestattet. Ganz überwiegend sollen die Änderungen am 21. Juli 2019 in Kraft treten.

7. Sonstiges

[ESMA – Veröffentlichung diverser Berichtsanweisungen vom 7. November 2018](#)

Die ESMA veröffentlicht Berichtsanweisungen zu FIRDS Referenzdatensystem ([ESMA65-11-1193](#)), FIRDS Transparenzsystem ([ESMA65-11-1183](#)) und Double Volume Cap Systemen ([ESMA65-11-1198](#)). Daneben werden ein FIRDS Reference Data XML Schema 1.1.0 ([ESMA65-11-1194](#)) bereitgestellt sowie ergänzende [Informationen](#) zum MVP Portal SOAP Webservice für das Fachverfahren FIRDS (Title II sowie Art. 22 und 27 MiFIR / Art. 4 MAR).

[BaFin – Emittentenleitfaden vom 14. November 2018](#)

Der Leitfaden bietet praktische Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsrechts ([Modul A](#)). Separat wird die [Einleitung](#) veröffentlicht.

[FSB – Cyber Lexikon vom 12. November 2018](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (siehe hierzu auch [FSNews 8/2018](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

[BaFin – Konsultation 18/2018 - Überarbeitung des Rundschreibens 07/2015 \(WA\) - Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobilien-Gesellschaften \(WA 42-Wp 2133-2018/0001\) vom 20. November 2018](#)

Das Rundschreiben konkretisiert die Anforderungen an die Bestellung eines externen Bewerter für Immobilien in offenen und geschlossenen Investmentvermögen sowie für Immobilien-Gesellschaften. Dies soll die Anzeige des Bewerter bei der BaFin und den Nachweis der Voraussetzungen nach § 216 Abs. 2 KAGB erleichtern. Ergänzt wurde u.a., dass sofern eine BaFin-ID für den Bewerter mitgeteilt wurde („Folgebestellung“), auf die im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens eingereichten Unterlagen zurückgegriffen werden kann. Soweit noch keine BaFin-ID an den Bewerter vergeben wurde, sind alle näher definierten Unterlagen einzureichen. Bei einer Folgebestellung müssen einzelne Unterlagen nicht eingereicht werden, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vorgelegt wurden und keine Änderungen eingetreten sind. Durch die Aktualisierung wird daneben ein [Anzeigeschreiben](#) zur Beauftragung eines externen Bewerter zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung die Durchführung solcher Bestellungen vereinheitlichen soll. Weiterhin erfolgen Anpassungen in der dargelegten Verwaltungspraxis und eine Überarbeitung mit redaktionellen sowie klarstellenden Änderungen und Korrekturen. Die vorhergehende Fassung des Rundschreibens wird abgelöst. Die Konsultationsfrist endet am 18. Dezember 2018.

VI. Rechnungslegung und Prüfung

[BaFin – Merkblatt – Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter vom 8. November 2018](#)

Das Merkblatt fasst die Einschätzung der BaFin zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter zusammen und soll ein Problembewusstsein im Umgang mit den Cloud-Diensten schaffen. Zweck ist, den beaufsichtigten Unternehmen als Orientierungshilfe zu dienen, wobei insbesondere die Bereiche strategische Überlegungen, Analyse und Wesentlichkeitsbewertung sowie Risikoanalyse und Vertragsgestaltung thematisiert werden. Es werden insbesondere die

Klauseln und Formulierungen, welche bei der Ausgestaltung von Verträgen eine Rolle spielen, diskutiert. Hinsichtlich der Abgrenzungen der Dienstleistungen bzw. Definitionen bezieht sich das Merkblatt auf die finalen Empfehlungen der EBA zur Auslagerung an Cloud-Anbieter (vgl. [FSNews 7/2018](#)). Das Merkblatt tritt mit dem Datum der Veröffentlichung vom 8. November 2018 in Kraft.

VII. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem \(TARGET2\) \(EU/2018/1626\) vom 3. August 2018](#)

Die Leitlinie (vgl. [FSNews 9/2018](#)) wurde im EU-Amtsblatt L 280/40 ff. am 9. November 2018 veröffentlicht. Sie wird am Tag ihrer Bekanntgabe gegenüber den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten wirksam, deren Währung der Euro ist. Daneben wurde ebenfalls am 9. November 2018 ein Beschluss zur Änderung des Beschlusses EZB/2007/7 über die Bedingungen von TARGET2-EZB (EZB/2018/24, [EU/2018/1625](#)) im EU-Amtsblatt 280/1 ff. veröffentlicht (vgl. hierzu auch [FSNews 9/2018](#)). Dieser ist ab dem 30. November 2018 anzuwenden.

VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Amtsblatt - Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung EU/1024/2012 \(2017/0086 \(COD\)\) vom 2. Oktober 2018](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2018](#)) wurde am 21. November 2018 im EU-Amtsblatt L 295/1 ff. veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 11. Dezember 2018 in Kraft. Für die Anwendung der einzelnen Vorschriften wurden Übergangsregelungen getroffen.

[EBA – Finale Empfehlungen \(EBA/REC/2018/03\) vom 9. November 2018](#)

Aufsichtsbehörden aus Drittstaaten dürfen an Aufsichtskollegien teilnehmen, sofern sie gem. Art. 116 Abs. 6 CRD IV gleichwertigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Eine entsprechende Gleichwertigkeit wird für die Vorschriften des globalen Markts von Abu Dhabi, die Aufsichtsbehörde der Republik Südkorea, die Nationalbank der Republik Moldau und die Wertpapier- und Futures Kommission von Hongkong bestätigt.

[SRB – Arbeitsprogramm für 2019 vom 12. November 2018](#)

Als wesentliche Schwerpunkte wurden u.a. die Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Unternehmen und LSIs, die Förderung eines robusten Abwicklungsrahmens sowie die Operationalisierung des einheitlichen Abwicklungsfonds festgelegt.

Für die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für den Fall des Brexit verweisen wir auf unsere Ausführungen zum [Brexit-Steuerbegleitgesetz](#).

IX. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln \(EU/2018/1699\) vom 9. November 2018](#)

Damit (Rück-)Versicherungsunternehmen die versicherungstechnischen Rückstellungen (auch vt-Rückstellungen) und die daraus abgeleiteten Basiseigenmittel unter einheitlichen Bedingungen berechnen, werden für jeden Meldestichtag technische Informationen für die Berechnung insbesondere des besten Schätzwerts veröffentlicht. Die vorliegende Veröffentlichung bezieht sich auf Meldungen mit Stichtagen vom 30. September 2018 bis 30. Dezember 2018. Die technischen Informationen umfassen die maßgeblichen risikofreien Zinskurven je Währung, die grundlegenden Spreads für die Berechnung der Matching-Anpassung je Mitgliedstaat nach Art. 53 EU/2015/35 bzw. § 80 VAG sowie die Volatilitätsanpassungen für jeden maßgeblichen nationalen Versicherungsmarkt nach Art. 50 EU/2015/35 bzw. § 82 VAG. Die Verordnung wurde am 13. November 2018 im EU-Amtsblatt L285/1 ff. veröffentlicht, trat am 14. November 2018 in Kraft und ist seit dem 30. September 2018 verbindlich.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2015/2452 zur Übermittlung des Bogens S.05.02 \(EU/2018/1843\) vom 23. November 2018](#)

Die Durchführungsverordnung [EU/2015/2452](#) legt technische Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage (SFCR) fest. Dabei ging bisher nicht deutlich hervor, wann von der Übermittlung des Meldebogens S.05.02.01 „Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern“ in Anhang I der EU/2015/2452 abgesehen werden kann. Durch die vorliegende Durchführungsverordnung wird klargestellt, dass die Befreiung greift, wenn mindestens 90% der gebuchten Bruttoprämien auf das Herkunftsland entfallen. Die Verordnung wurde am 26. November 2018 im EU-Amtsblatt L 299/1 ff. veröffentlicht und tritt am 16. Dezember 2018 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung EU/2015/2450 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde \(EU/2018/1844\) vom 23. November 2018](#)

Die Durchführungsverordnung [EU/2015/2450](#) enthält die Meldebögen, die zur Meldung der Informationen an die Aufsichtsbehörde verwendet werden müssen. Mit der delegierten Verordnung [EU/2017/1542](#) wurde die neue Anlageklasse qualifizierter Infrastrukturunternehmen eingeführt, für die spezielle Kapitalanforderungen gelten. Die einschlägigen Meldebögen wurden daher angepasst, um den Aufsichtsbehörden Informationen in vergleichbarer Granularität und Detailtiefe zu dieser Anlageklasse bereitzustellen. Weiterhin werden die Hinweise der Meldebögen für die Veränderungsanalyse des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Variation Analysis) geändert (S.29.01 bis S.29.04). Außerdem werden Vorschriften für historische Daten, die in einer anderen Währung als der Berichtswäh-

zung angegeben werden, hinsichtlich der korrekten Verwendung von Vorzeichen und hinsichtlich kohärenter Wechselkurse geändert. Die Verordnung wurde am 26. November 2018 im EU-Amtsblatt L 299/5 ff. veröffentlicht und tritt am 16. Dezember 2018 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer ergänzenden Durchführungsverordnung zur Durchführungsverordnung EU/2015/35 zur Solvency II \(Ares \(2018\) 5720906\) vom 9. November 2018](#)

Aufgegriffen werden Inhalte der beiden „Technical Advices“ der EIOPA vom 30. Oktober 2017 und 28. Februar 2018 zum Review bzw. zur Weiterentwicklung der Solvency II. Ein Schwerpunkt des Entwurfs einer delegierten Verordnung stellt die Rekalibrierung von Faktoren der Standardformel zur Ermittlung des Solvabilitätskapitalbedarfs dar. Exemplarisch hierfür sind eine bedingte Reduzierung des Kapitalbedarfs für nicht-börsennotierte Eigenkapital- oder nicht geratete Schuldtitel oder geänderte Faktoren zur Bestimmung des Prämien- und Reserverisikos in der Nichtlebensversicherung. Außerdem soll der insbesondere für Investmentfonds einschlägige „Look through“-Ansatz modifiziert werden. Die Klassifizierung von Eigenmitteln und die Behandlung von Derivaten oder auch von offenen Positionen gegenüber regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften sollen an die bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen angepasst werden. Die Verordnung soll am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist des Entwurfs endete am 7. Dezember 2018.

[EIOPA – Bericht über die jährliche Renteninformation \(EIOPA-BoS-18/328\) vom 13. November 2018](#)

Mit der Richtlinie [EU/2016/2341](#) (IORP II- bzw. EbaV II-Richtlinie) wird eine Mindestharmonisierung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbaV) angestrebt. Unter anderem fordert die Richtlinie, dass die EbaV den Mitgliedern eine jährliche Renteninformation (Pension Benefit Statement) zukommen lässt. Nach dem [Referentenentwurf](#) des BMF vom 2. Juli 2018 zur Umsetzung der [EbaV II-Richtlinie](#) (vgl. [FSNews 8/2018](#)), hat die EIOPA nun einen Bericht veröffentlicht, in dem ausgehend von der aktuellen Praxis Leitlinien und Prinzipien zur Gestaltung und zum Inhalt der jährlichen Renteninformation festgelegt werden. Dabei dient der Bericht nach Angabe der EIOPA dazu, die Umsetzung der Anforderungen hinsichtlich der Renteninformation durch die Mitgliedstaaten zu unterstützen. Das Ziel der Renteninformation, den Teilnehmern angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen, wird vor dem Hintergrund verhaltensökonomischer und rechtlicher Aspekte diskutiert. Im Kapitel Projektionen werden mögliche Ansätze und Annahmen bei der Hochrechnung künftiger Pensionsansprüche dargestellt. Darüber hinaus beinhaltet der Bericht Hinweise für die Angabe von Kosten sowie Anforderungen an Gestaltung und Layout.

[EIOPA – Entwurf eines Technical Advice über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken \(BoS 18/483\) vom 26. November 2018](#)

Der Entwurf eines „Technical Advice“ hat die Ergänzung der delegierten Verordnungen im Kontext der Solvency II sowie der [Versicherungsvertriebsrichtlinie](#) (IDD) um die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken zum Gegen-

stand. Hinsichtlich Solvency II sollen Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Vertragsabschlüsse (Underwriting) und Kapitalanlagen identifiziert und bewertet werden. Dabei sollen die langfristigen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und sofern einschlägig die Präferenzen der Versicherungsnehmer bezüglich Umwelt- und sozialen Belangen sowie Unternehmensführung (ESG) widergespiegelt werden. Im Kontext der IDD beziehen sich die geplanten Ergänzungen auf die Themenkomplexe Interessenkonflikte sowie Aufsicht und Lenkung des Produktentwicklungsprozesses.

[EIOPA – Versicherungsüberblick 2018 vom 27. November 2018](#)

Die EIOPA ergänzt ihre statistischen Publikationen um einen jährlichen Bericht auf Solo-Unternehmensebene. Dieser basiert auf Daten vom Jahresende 2017 und beinhaltet Informationen zur Entwicklung des Lebens- und Nichtlebensversicherungsmarkts sowie zum Solvabilitätskapitalbedarf und zur Eigenmittelausstattung. Darüber hinaus werden Daten zur Kapitalanlagen der EU-Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt. Nach Ansicht der EIOPA spiegeln die Daten eine hohe Marktabdeckung in allen beteiligten EU-Ländern wieder und werden in einer konsistenten Art und Weise berichtet.

[EIOPA – Entscheidung der EIOPA zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von nationalen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der IORP II-Richtlinie vom 27. November 2018](#)

Die Entscheidung der EIOPA ersetzt das vormalige Budapest Protokoll und soll grenzüberschreitende Aktivitäten und Transaktionen mit Pensionsplänen unterstützen. In diese Richtung soll auch das in der Anlage zur Entscheidung enthaltene Informationsmaterial wie Vorlagen, Flow Charts und Beispiele von grenzüberschreitenden Aktivitäten wirken.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zu Art. 56 EU/2015/35 vom 15. November 2018](#)

In der Solvabilitätsübersicht sind nach § 75 VAG für sämtliche Versicherungsverpflichtungen vt-Rückstellungen zu bilden. Für deren Bewertung ist nach Art. 56 Solvency II eine der Art, dem Umfang und der Komplexität der zugrundeliegenden Risiken angemessene Methode zu verwenden. Die vorliegende Auslegungsentscheidung der BaFin beschäftigt sich mit der Vorgehensweise bei der Festlegung bzw. Prüfung der Angemessenheit einer Bewertungsmethode vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Proportionalität. Darüber hinaus werden Auswirkungen auf die aufsichtliche Berichterstattung (Teil D. im Regulatory Supervisory Report (RSR)) sowie auf die Validierung der vt-Rückstellungen und der dabei verwendeten Bewertungsmethoden nach Art. 264 Solvency II dargestellt.

Finanzaufsicht

CRR II – Einigung in Sicht

Am 23. November 2016 - drei Jahre nach Inkrafttreten des ersten CRR/CRD-IV-Pakets - wurde seitens der EU-Kommission ein erster Vorschlag für ein überarbeitetes Aufsichtspaket veröffentlicht. Hintergrund des umfassenden Regulierungswerkes ist primär die Finalisierung der Basel-III-Reform-Agenda, sodass in der CRR II insbesondere eine Überarbeitung derjenigen Themen enthalten ist, die mit der CRR I neu eingeführt worden sind. Hierunter fallen insbesondere Anpassungen der Leverage Ratio, der NSFR und der Großkreditvorschriften. Zudem beinhaltet der Reformvorschlag auch Vorgaben zu den seinerzeit bereits finalisierten Baseler Reformen zur Modifikation der RWA-Ermittlung (Basel IV) im Bereich der Marktpreisrisiken (FRTB) und der Gegenparteiausfallrisiken im Derivategeschäft (SA-CCR). Schließlich ist mit der Kennzahl Total Loss Absorbency Capacity TLAC auch ein Thema aus dem Bereich der Abwicklung enthalten. Weitere Themen betreffen beispielsweise die Festlegung von verschiedenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten. Die konkreten Inhalte haben wir im [Whitepaper No. 77](#) zusammengefasst.

Aktuell ist – nach einer mittlerweile zweijährigen Konsultationsphase - ein finales Rahmenwerk zwar weiterhin nicht beschlossen, doch haben die Verhandlungen deutlich Fahrt aufgenommen. Die Anzeichen auf eine zeitnahe Einigung verdichten sich und die Konturen des neuen Regulierungspaketes sind bereits erkennbar. So wurde am 27. November 2018 ein Dokument veröffentlicht, aus dem eine Einigung zu zentralen Diskussionspunkten hervorgeht. Der EU-Rat hat hierzu eine entsprechende [Mitteilung](#) herausgegeben. Insoweit scheint eine Finalisierung der CRR II in Q1 2019 sehr wahrscheinlich.

Das Kompromisspapier soll insbesondere eine Einigung zu dem am wohl kontroversten diskutierten Thema enthalten: Die Regelungen zum Umgang mit Marktpreisrisiken im Handelsbuch (FRTB). Hierzu vertraten bislang alle Institutionen voneinander abweichende Vorschläge. Während die Kommission eine vollumfängliche Umsetzung der Vorgaben zum Geltungsbeginn der CRR II vorgeschlagen hat, empfahl der Rat – mit Blick auf die vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 beschlossene Umsetzungsfrist bis 2022 – zunächst nur die Einführung als Meldeanforderung und erst nachgelagert als verbindliche Methodik zur RWA-Berechnung. Hiervon distanzierte sich wiederum das Parlament und plädierte dafür, die Handelsbuchvorschriften für alle Zwecke erst im Jahr 2022 einzuführen.

Der aktuelle Beschluss ähnelt stark dem von vielen in der Bankenbranche als unvorteilhaften Kompromiss betrachteten Vorschlag des EU-Rates. Konkret ist vorgesehen, dass die Berechnungen bis spätestens Ende 2019 über eine Delegierte Verordnung vorgegeben und ein Jahr später – also Ende 2020 – gemeldet werden (Interne Modelle unterliegen einer längeren Frist von drei Jahren). Die vorgezogene Meldepflicht verkürzt insoweit die vom Baseler Ausschuss vorgesehene Umsetzungsfrist deutlich und stellt für die Umsetzungsprojekte insoweit keine wirkliche Erleichterung dar. Nicht enthalten ist im Beschluss vom 27. November 2018 hingegen die Festlegung der Bagatellgrenzen für kleine und mittlere Handelsbuchinstitute. Somit ist



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Gil Opher

Tel: +49 69 75695 7239
gopher@deloitte.de

die Frage, bis zu welcher Höhe Handelsbuchpositionen „unter dem Radar“ laufen und nicht von den neuen Anforderungen betroffen sind, aktuell noch nicht abschließend geklärt.

In Bezug auf die Abgrenzung der relevanten Positionen ist festzustellen, dass die in der Konsultation vorgesehene Instrumentenliste zur zwingenden Klassifizierung von Geschäften in das Handelsbuch zunächst gestrichen wurde. Zumal von allen Institutionen – die Baseler Vorgaben anknüpfend – eine solche Liste im Rahmen ihrer jeweiligen Entwürfe enthalten war, lässt sich aus der Streichung des Art. 104 CRR II-E gleichwohl keine Abkehr von dem Vorhaben einer teilweisen Objektivierung der Handelsbuchabgrenzung ableiten. So ist es durchaus denkbar, dass die instrumentenbasierte Abgrenzung in die Delegierte Verordnung Einzug hält.

Mit der Definition von "**kleinen, wenig komplexen Instituten**" konnte auch in Bezug auf ein zweites zentrales Thema, bei dem die Vorschläge bislang erhebliche Unterschiede vorsahen, bei den Tirolg-Verhandlungen Einigung erzielt werden. Während der Kommissionsvorschlag noch eine Bilanzsumme von 1,5 Mrd. EUR als Definitionsschwelle vorsah, umfasst die im Kompromiss vorgesehene Definition Institute mit einer Bilanzsumme bis zu 5 Mrd. EUR und folgt damit wiederum der Empfehlung des Rates. Im Sinne des Proportionalitätsgedankens werden insoweit viele deutsche Banken von Erleichterungen im Hinblick auf das Meldewesen profitieren. So ist für kleine, wenig komplexe Institute u.a. eine vereinfachte NSFR mit deutlich weniger Angaben vorgesehen. Insgesamt sollen die Meldeerleichterungen eine Kostenersparnis von bis zu 20 % für die betroffenen Institute mit sich bringen.

Auch in Bezug auf die Nutzung des sogenannten **KMU-Faktors** konnte sich der EU-Rat mit seiner Position durchsetzen, die Privilegierung für Kredite an den Mittelstand deutlich zu erweitern. Zum einen wurde die aktuelle Betragsgrenze der privilegierungsfähigen Exposure nahezu verdoppelt. Forderungen mit einem Gesamtvolumen je Kreditnehmer von bis zu 2,5 Mio. EUR (aktuell 1,5 Mio. EUR) erhalten eine Privilegierung von 23,9 % (Faktor 0,7612). Zum anderen wird auch oberhalb dieser Grenze eine Privilegierung von immerhin 15 % (Faktor: 0,85) eingeführt. Somit ist die auf EU-Ebene vorgesehene Förderung des Mittelstandsgeschäfts auch deutlich stärker ausgeprägt als vom Baseler Ausschuss intendiert. Im BCBS 424 ist ausschließlich ein Privilegierungsfaktor von 0,85 vorgesehen, der zudem nur bei KSA-Positionen zulässig ist.

Darüber hinaus beinhaltet das Kompromisspapier **noch weitere spannende Themen**, die von den betroffenen Instituten berücksichtigt werden sollten. Hierzu sei beispielhaft eine neue Passage in Art. 28 Abs. 3 CRR genannt, in der geregelt wird, unter welchen Umständen Kapital trotz eines Ergebnisabführungsvertrages den Eigenmitteln angerechnet werden kann. Dies soll Rechtssicherheit für Banken schaffen, die über einen Ergebnisabführungsvertrag mit ihrer Muttergesellschaft verbunden sind, da die EZB solche Konstruktionen in den letzten Jahren kritisch gesehen hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Basis des Kompromisspapiers eine Finalisierung der CRR II unmittelbar bevorsteht. Gleichzeitig verdeutlichen die dargestellten Eckpunkte die Vielfalt der diskutierten Themen und mithin den Mehrwert einer laufenden Analyse der jeweiligen Verhandlungen. Nur so lassen sich Tendenzen und der korrespondierende Umsetzungsbedarf für die Banken frühzeitig erkennen und bei den Umsetzungsbemühungen entsprechend berücksichtigen.

Finaler EZB-Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle

Die EZB hat im September 2018 den finalen Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen (On Site Inspections – OSIs) und Überprüfungen interner Modelle (Internal Model Investigations – IMIs) herausgegeben. Nach öffentlicher Konsultation und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) sowie den am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) teilnehmenden Mitgliedstaaten soll der Leitfaden die Aufsichtspraxis unterstützen und mehr Transparenz für den Bankensektor schaffen.

Prüfungen von Banken sind für die Aufseher ein wichtiges Element, da sie fundierte Analysen zu verschiedenen Risiken oder etwa den internen Kontrollsystemen, Geschäftsmodellen und der Unternehmensführung zulassen. Aus Bankensicht herrschte bisher in Teilen eine gewisse Unklarheit über den konkreten Rahmen und Umfang einer Prüfung durch die EZB, doch im Grunde wird dies bereits im Vorfeld mit der Bank oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen festgelegt. Die Prüfungen erfolgen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und bieten eine detaillierte Momentaufnahme der Situation der Bank. Der Leitfaden schafft dabei einen Überblick über den Rahmen der Durchführung von Prüfungen, erläutert die einzelnen Prüfungsphasen und legt die von den Banken und den Prüfungsteams zu befolgenden Grundsätze dar.

Nach Abschluss des Prüfungsprozesses (oder bereits parallel dazu) beginnt die Erstellung eines Berichtsentwurfes, in dem alle im Einzelnen aufgeführten Prüfungsfeststellungen auf Grundlage ihrer tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen gewichtet werden. Dies erfolgt hinsichtlich der Finanzlage, der Eigenmittelausstattung oder Eigenmittelanforderungen, der internen Unternehmensführung und Kontrolle sowie der Risikokontrolle und des Risikomanagements des geprüften Instituts. Die Auswirkungen werden eingestuft in geringe (F1), mittlere (F2), starke (F3) und sehr starke Auswirkungen (F4). Anschließend können Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel durch die EZB veranlasst werden.

Der Leitfaden ist jedoch kein rechtsverbindliches Dokument, maßgeblich sind immer die Rechtsvorschriften des geltenden Unionsrechts. Ebenso umfasst er nur Prüfungen in Bereichen, die im Zusammenhang mit den auf die EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben stehen (ausgenommen sind bspw. Prüfungen im Bereich der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung). Die Hauptaufgabe des Leitfadens besteht vielmehr darin, über die von der EZB-Bankenaufsicht vorgesehenen Prüfungshandlungen zu informieren, und den geprüften Banken als Orientierungshilfe zu dienen.

Während die Überprüfung interner Modelle im Wesentlichen auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an interne Modelle zur Berechnung von Eigenmittelanforderungen – insbesondere in Bezug auf Berechnungsmethoden abzielt – stellen Vor-Ort-Prüfungen tiefgehende Untersuchungen von internen Kontrollsystemen und Risikomanagementverfahren sowie von



Philipp von Websky

Tel: +49 211 8772 3867
pvonwebsky@deloitte.de

Angemessenheit und Qualität der Unternehmensführung dar. Dem Prüfungsteam steht dabei eine breite Auswahl an Prüfungstechniken zur Verfügung wie bspw.:

- Beobachtung und Verifizierung von Informationen und Analyse,
- Gezielte Befragung,
- Walk-through,
- Stichproben- und Einzelfallprüfung,
- Bestätigung der Daten (ggfs. auch durch Neuberechnung oder Benchmarking) sowie
- Testen der Modelle.

Bei beiden Arten der Inspektion werden Umfang, Zeitplan und die aufseiten der Aufsicht zur Verfügung stehenden Ressourcen durch die EZB vorab festgelegt.

Fazit

Aufgrund der Vielzahl von Themenbereichen, welche Untersuchungsgegenstand einer Prüfung werden können, ist es für die betroffenen Institute eine Herausforderung, sich im Vorfeld auf die Inspektionen vorzubereiten. Sie müssen sich darauf einstellen, umfangreiche Ressourcen den jeweils untersuchten Bereichen zuzuteilen und den teils komplexen Prüfungsablauf innerhalb des gesamten Instituts zu koordinieren, um Konsistenz zu gewährleisten. Auch bei Prüfungsfeststellungen mit der Aufforderung zur Behebung stehen die Institute im Nachgang aufgrund des meist eng gesetzten Zeitrahmens vor der Herausforderung, etwaige Anpassungen interner Prozesse und Governance Strukturen, deren Umsetzung evtl. nur mit Hilfe externer Unterstützung erfolgen werden kann, kurzfristig vornehmen zu müssen.

Die Inspektoren folgen festgelegten Grundsätzen und Regeln, an die sie bei Anwendung der unterschiedlichen Prüfungsmethoden gebunden sind. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Leitfaden in seiner finalen Fassung den zu prüfenden Instituten ein weitgehend klares Bild sowie ein hohes Maß an Transparenz über Inhalt, Umfang und Ablauf von Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle vermittelt.

Als maßgebliche erfolgskritische Faktoren erweisen sich in der Praxis im Wesentlichen (i) die sorgfältige und rechtzeitige Vorbereitung der Prüfung, (ii) die Verfügbarkeit von geeigneten Ressourcen im geprüften Institut und (iii) die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsteam vor Ort.

Die Entscheidung über die Einführung von Risikovorsorge-Backstops auf EU-Ebene kurz vor dem Ziel?

Im Frühjahr 2018 hat die EU-Kommission ein [Maßnahmenpaket](#) zum Umgang mit notleidenden Krediten (Non-Performing Loans, NPL) veröffentlicht, das u.a. die Einführung von Risikovorsorge-Backstops für neu vergebene Kredite, die später als notleidend eingestuft werden, vorsieht. Im Zuge der laufenden Trilog-Verhandlungen, also der Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament der EU, wurde am 29. Oktober 2018 vom EU-Rat ein Kompromissvorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR veröffentlicht ([2018/60\(COD\)](#)). Am 8. November 2018 folgte der [Berichtsentwurf](#) des EU-Parlaments. Beide Entwürfe enthalten einige Abweichungen zur vorgeschlagenen Änderungsverordnung der EU-Kommission (siehe hierzu auch [FSNews 4/2018](#)) im Hinblick auf die Definition der Risikoposition und die Abzugsregelungen für notleidende Risikopositionen (Non-Performing Exposure, NPE, synonym für NPL zu verwenden).

Bei der Risikovorsorge zu berücksichtigende Risikoposition

Zum Zwecke der Ermittlung der Abzugspositionen des harten Kernkapitals sind nach dem in diesem Zusammenhang neu eingeführten Buchstaben m des Art. 36 Abs. 1 CRR II-E alle Schuldtitel wie Schuldverschreibungen, Darlehen, Kredite und Sichteinlagen sowie alle erteilten Kreditzusagen und erteilten Finanzgarantien zu berücksichtigen. Im Vergleich zum Entwurf der EU-Kommission wird von EU-Rat und -Parlament vorgeschlagen, Einlagen bei Zentralbanken und jederzeit widerrufliche Kreditzusagen aus der Definition der zu berücksichtigenden Risikopositionen zu streichen und somit aus den Abzugspositionen des harten Kernkapitals auszunehmen.

Abzugsregelung

Der bereits im März 2018 von der EU-Kommission vorgeschlagene neu in die CRR einzuführende Art. 47c zur Konkretisierung der Berechnung des Abzugsbetrags vom harten Kernkapital durch Gegenüberstellung der Mindestdeckungsanforderungen (unter Auflistung der für unbesicherte und besicherte NPE jeweils anzuwendenden Multiplikationsfaktoren) und der für die Erfüllung der Risikovorsorge zur Verfügung stehenden Komponenten wurde grundsätzlich in beiden Änderungsvorschlägen beibehalten. Wesentliche Unterschiede liegen in der zeitlichen Erfüllung der Mindestdeckung sowie in der Höhe der Multiplikationsfaktoren.

Nach den von EU-Rat und EU-Parlament vorgeschlagenen Backstops wird Banken etwas mehr Zeit zur Bildung der aufsichtlichen Risikovorsorge eingeräumt im Vergleich zu den Vorschlägen der EU-Kommission. Konkret sieht der EU-Rat vor, dass unbesicherte NPEs zwei und besicherte NPEs drei Jahre nach Einstufung als NPE erstmalig in die Berechnung der Risikovorsorge-Backstops einzubeziehen sind, während die EU-Kommission, unabhängig von der Besicherung, bereits nach dem ersten Jahr Mindestdeckungsanforderungen vorsieht. Das EU-Parlament schlägt eine Umsetzung der Mindestdeckung, unabhängig von der Besicherung, sogar erst nach drei Jahren vor.



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Linda Weissbach

Tel: +49 211 8772 3808
lweissbach@deloitte.de

Dieses spätere Einsetzen zur Bildung der aufsichtlichen Mindestdeckung wird jedoch nach den Vorschlägen des EU-Rats und des -Parlaments durch höhere Multiplikationsfaktoren kompensiert. Demnach wäre die komplette Zeitspanne bis zur vollständigen Deckung - trotz verzögerter Anwendung - drei Jahre (unbesicherte NPEs) bzw. sieben Jahre (besicherte NPEs) und somit weitgehend kongruent mit den von der Kommission vorgeschlagenen Zeitspannen von zwei (unbesicherte NPEs) bzw. acht Jahren (besicherte NPEs).

Bei der Bestimmung der Multiplikationsfaktoren differenziert die EU-Kommission zudem in Bezug auf die Dauer der Überfälligkeit des NPE, denn unabhängig vom Zeitraum der Einstufung als notleidend sollen für NPEs, die mindestens 90 Tage überfällig sind, konservativere Faktoren angesetzt werden. Auf diese Unterscheidung verzichten EU-Rat und -Parlament.

Neu ist auch der Vorschlag zur Einführung spezieller Faktoren, die nach der Art der Sicherheiten unterscheiden. Während der oben beschriebene Abzugsansatz für bewegliche Sicherheiten anzuwenden ist, profitieren durch Immobilien oder durch garantierte Wohnkredite abgesicherte Risikopositionen von einer auf neun Jahre erweiterten Zeitspanne. Für durch Exportversicherungen besicherte NPEs ist die Pflicht zur Bildung von Risikovorsorge-Backstops erstmalig nach sieben Jahren nach der NPE-Einstufung einschlägig, dann jedoch direkt mit einem Multiplikationsfaktor von 100%. Darüber hinaus wird seitens des EU-Rates bzw. -Parlaments vorgeschlagen, dass sich Forbearance-Maßnahmen mildernd auf den Risikovorsorge-Backstop auswirken können, sodass man in dem Jahr, in dem die Forbearance-Maßnahme durchgeführt wurde, den geltenden Multiplikationsfaktor ein weiteres Jahr anwenden könnte.

Da die Änderungsvorschläge der EU-Kommission ursprünglich für alle nach dem 14. März 2018 neu begebene oder nachträglich risikopositionserhöhend geänderte Kredite gelten sollte, wird seitens des Europäischen Rats bzw. des EU-Parlaments in Bezug auf die in den Anwendungsbereich des Back-Stop-Verfahrens fallenden Risikopositionen nunmehr vorgeschlagen auf das Inkrafttreten der Änderungsverordnung abzustellen. Für die avisierte Aufnahme der Änderungen in die CRR II, ist eine Einigung in Q1/2019 erforderlich. Mit Blick auf eine mögliche kurzfristige Umsetzung in Europäisches Recht sollten Anwender sich frühzeitig mit diesen Entwicklungen auseinandersetzen. Darüber hinaus sind die im März 2018 finalisierten leicht abweichenden Risikovorsorge-Backstops der EZB - zumindest für die im Rahmen des SSM beaufsichtigten Institute - in Umsetzungsüberlegungen einzubeziehen.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (O-SIIs - Other Systemically Important Institutions) (Aktualisierung)	EBA	23.05.2018
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	21.08.2018
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	01.09.2018

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	Europäische Kommission	08.01.2018
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	Europäische Kommission	30.10.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	15.11.2018
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	06.11.2018

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
DPM Database 2.9 (Entwurf) (Aktualisierung)	EBA	30.10.2018
DPM Query Tool 2.9 (Entwurf) (Aktualisierung)	EBA	30.10.2018
DPM Table Layout 2.9 (Entwurf) (Aktualisierung)	EBA	30.10.2018
NPL Transaktionsvorlage – Anweisungen (Veröffentlichung)	EBA	06.11.2018
Ausgewählte Validierungsprüfungen in AnaCredit-Datensätzen (Version 1.3) (Aktualisierung)	EZB	05.11.2018
Informationen zu den nach dem SSM bedeutenden Instituten – 2017 (Veröffentlichung)	EZB	13.11.2018
Double Volume Cap (DVC) - Suspensions File (Veröffentlichung)	ESMA	09.11.2018
Vorläufige STS-Benachrichtigungsvorlage (ESMA33-128-585A) (Veröffentlichung)	ESMA	16.11.2018
Video-Tutorial zum europäischen einheitlichen elektronischen Format (ESMA32-60-403) (Veröffentlichung)	ESMA	19.11.2018
Risk Dashboard Nr. 4 2018 (Veröffentlichung)	ESMA	29.11.2018
Formular für die Notifizierung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten i.R.d. EU-Passes und für die Notifizierung einer Änderung der Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Veröffentlichung)	BaFin	16.11.2018
Übersicht über die Haftungskaskade im Rahmen der Bankenabwicklung (Veröffentlichung)	BaFin	16.11.2018
Liability Data Reporting 2019 v2.7.1 (Aktualisierung)	SRB	12.11.2018
Global systemrelevante Banken (G-SIBs) (Aktualisierung)	FSB	16.11.2018

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten Monats, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
EU-weiter Stresstest 2018 (Veröffentlichung)	EBA	02.11.2018
Produktinterventionsmaßnahmen für CFDs und binäre Optionen (Aktualisierung)	ESMA	09.11.2018
CSDR (Aktualisierung)	ESMA	12.11.2018
MiFID II/MiFIR Marktstrukturthemen (Aktualisierung)	ESMA	14.11.2018
MiFID II/MiFIR Transparenzthemen (Aktualisierung)	ESMA	19.11.2018
Transparenzpflichten des WpHG in den Abschnitten 6 (§§ 33 ff.) und 7 (§§ 48 ff.) (Aktualisierung)	BaFin	13.11.2018
Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und öffentlichen Schuldtiteln gemäß Art. 12 f. der EU-LeerverkaufsVO (Aktualisierung)	BaFin	14.11.2018
Häufige Fragen zu den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß Art. 5 ff. der EU-LeerverkaufsVO (Aktualisierung)	BaFin	14.11.2018
Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 MAR (Aktualisierung)	BaFin	23.11.2018

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Making Deals Successful

The Impact of Analytics in M&A and Value Creation

Berlin, Dienstag, 22. Januar 2019, 9.30-16.00 Uhr

Deloitte Greenhouse, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin

Düsseldorf, Donnerstag, 24. Januar 2019, 9.30-16.00 Uhr

Deloitte Digital Factory, Rather Str. 110 A, 40476 Düsseldorf

Frankfurt am Main, Dienstag, 29. Januar 2019, 9.30-16.00 Uhr

Deloitte, Rosenheimer Straße 4, 81669 München

München, Dienstag, 5. Februar, 9.30-16.00 Uhr

Design Offices, München Highlight Towers, Mies-van-der-Rohe-Str. 8, 80807 München

Kontakt: [Carolin Himken](#), Tel: +49 211 8772 2373

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



(L)IBOR-Ablösung – komplexe und zeitintensive Herausforderung

[LIBOR-Ablösung mit Deloitte ganzheitlich umsetzen](#)



Reaktionen auf den Brexit in der Finanzdienstleistungsindustrie

[Deloitte Whitepaper zu regulatorischen Anforderungen](#)



How artificial intelligence is transforming the financial ecosystem

[The new physics of financial services](#)

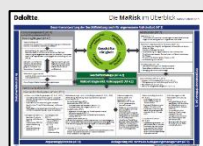


Open Banking

[Ein plattform-basiertes Geschäftsmodell, das die Finanzwelt nachhaltig verändert](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
[Schaubild](#)



SREP
[Schaubild](#)

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. November 2018

Dezember 2018

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.